



Hygiene-Konzept

Die Friedrich-von-Ellrodt-Grund- und Mittelschule hat das Ziel, für alle Beteiligten – Verwaltung, Beschäftigte, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler – und letztlich auch für die Eltern ein sicheres und hygienisch bestens versorgtes Umfeld bereit zu stellen. Um dies umzusetzen gilt folgendes Hygienekonzept.

Grundlegende Hygienemaßnahmen

- regelmäßig 20 bis 30 Sekunden Hände waschen
- Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten wo immer möglich
- Einhalten der Husten- und Niesetikette
- Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig
- Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren

Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler

- Für Schülerinnen und Schüler besteht auf dem gesamten Schulgelände – auch am Sitzplatz im Klassenzimmer – Maskenpflicht.
- Das Tragen einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) wird für Schülerinnen und Schüler empfohlen. Dabei ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird.
- **Tragepausen:**
- Schülerinnen und Schüler dürfen die MNB auf den Pausenflächen kurzfristig abnehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand gesorgt ist.
- Während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums können Schülerinnen und Schüler die MNB am Platz abnehmen.

Maskenpflicht für Lehrkräfte

- Für Lehrkräfte besteht auf dem gesamten Schulgelände (einschl. Unterrichtsräume und Lehrerzimmer) die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sog. „OP-Maske“).
- Sofern sich Lehrkräfte allein in einem Raum aufhalten, können sie die Maske abnehmen.

Maskenpflicht für weitere auf dem Schulgelände befindliche Personen

- Nicht-unterrichtendes Personal muss mindestens eine medizinische Gesichtsmaske („OP-Maske“) tragen, wenn
- die Anforderungen an die Raumbelastung (10 m² für jede im Raum befindliche Person) bzw. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden können oder
- bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustoß zu rechnen ist.
- Personal, das sich alleine in einem Büro befindet, kann die Maske abnehmen.



Lüften

- mindestens alle 45 Min. intensives Lüften, je nach CO₂-Konzentration
- sofern der CO₂-Gehalt nicht durch CO₂-Ampeln bzw. Messgeräte überprüft wird – zusätzlich alle 20 min. Stoß- oder Querlüftung

Lüften nach Unterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang

- Es gilt der Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min. Unterricht

Partner- und Gruppenarbeit

- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich.

Sportunterricht

- Sportunterricht kann unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.
- Die Übungszeit in Sporthallen ist auf zwei Unterrichtsstunden zu begrenzen.

Gesang im Unterricht

- Bei unterrichtlicher und pädagogischer Notwendigkeit kann ein kurzes Lied gesungen werden, wenn
 - a) ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten und
 - b) eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.
- Im Freien kann im Abstand von 2,5 Metern im Klassenverband Unterricht im Blasinstrument und Gesang stattfinden (bei Einhaltung des Abstands auch ohne Maske).

Musikunterricht im Blasinstrument oder Gesang

- Einzelunterricht mit 2,5 Metern Abstand
- Singen sowie Spielen auf Blasinstrumenten in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich

Unterricht im Fach Ernährung und Soziales

unter besonderen Hygieneauflagen möglich, u.a.

- sollen gegarte Speisen bei der Zubereitung bevorzugt werden
- Arbeitsgeräte und Geschirr sollen nicht von mehreren Personen verwendet werden bzw. gründlich abgewaschen sein



Betrieb von Pausenverkauf und Mensabetrieb

unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisatorischen Auflagen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann

Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

Es gelten die einschlägigen Regelungen des Rahmen-Hygieneplans. Verantwortlich für die Umsetzung ist der jeweilige Träger, der ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen hat.

U.a. ist zu beachten:

- möglichst feste Gruppen mit zugeordnetem Personal bilden
- verlässliche Anwesenheitslisten führen, aus denen auch die Gruppenzugehörigkeit hervorgeht

Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen (alle Personen)

In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch ohne Test möglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigenschnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!

Schulbesuch mit Krankheitssymptomen (alle Personen)

- Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen nicht möglich (zu Symptomen siehe auch gesondertes Merkblatt)
- Wiedenzulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - a) Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) oder
 - b) Die Schülerin bzw. der Schüler hat
 - Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen),
 - verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder
 - gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern.

In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!



Vorgehen bei positivem Selbsttest

- Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die betroffene Person **sofort absondern**.
- Gesundheitsamt und Schulleitung sollen informiert werden.
- Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

- Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und sonstigen schulischen Gremien sollen bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen stattfinden.
- in Präsenzform allenfalls mit räumlich getrennten Kleingruppen
- Vollversammlungen nicht zulässig

Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltungen

unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans möglich

Mehrtägige Schüler-fahrten

Vorerst bis 06.06.2021 nicht möglich

Einsatz der Corona-Warn-App durch SuS

ja, mit Erlaubnis der Lehrkraft

Weitere Hinweise

Vollständige Informationen finden Sie im Rahmenhygieneplan, der in der Aula aushängt oder abrufbar ist unter www.km.bayern.de.

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. (Teil-) Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen (einzelner) Schüler/Lehrer etc.) ist das Gesundheitsamt Kulmbach zuständig.

Neudrossenfeld, 12. März 2021

M. Zeitler, Rektor